

DREIJÄHRIGER PLAN ZUR VORBEUGUNG DER KORRUPTION
2013 – 2015
Im Sinne des Art. 1, Komma 5 e 9, des Gesetzes 190/2012

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates in der Sitzung vom
31.01.2014

Der Präsident der Agentur Südtirol Marketing
Dr. Ulrike M. Rubner



INHALTSVERZEICHNIS

1. Prämissen
2. Essentielle Ebenen der Prävention
3. Organisationsstruktur der Agentur Südtirol Marketing
 - 3.1. Ziele und Aufgaben der SMG
 - 3.2. Gesellschaftsstruktur und interne Organisation der SMG
4. Gegenstand und Ziele des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention
5. Bestimmung der Unternehmensbereiche mit Korruptionsgefährdung
6. Beauftragter für Korruptionsprävention
7. Zielgruppen des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention und Rechenschaftspflicht
8. Verbreitung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention
9. Personalschulung
10. Spezifische Vorbeugung gegen Risiko von Korruptionsfällen
11. Transparenz
12. Rotation der Beauftragungen
13. Schlussbestimmungen

1. Prämisse

Das Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 "*Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*", veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 265 vom 13. November 2012, soll der Bekämpfung von Korruptionsfällen und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung dienen. Das Gesetz ist am 28. November 2012 in Kraft getreten.

Das Gesetz zielt auf die Angleichung des italienischen Rechtssystems an die überstaatlichen Rechtsmittel zur Korruptionsbekämpfung, die von Italien bereits ratifiziert wurden. Es geht dabei um die Konvention der Vereinten Nationen gegen die Korruption, die von der Generalversammlung der UNO am 31.10.2003 mit Resolution Nr. 58/4 beschlossen und von Italien am 9. Dezember 2003 unterzeichnet und mit Gesetz vom 3. August 2009, Nr. 116, ratifiziert wurde.

Somit wurde mit diesem Gesetz auch in unserer Rechtsordnung ein organisches System zur Korruptionsprävention eingeführt. Das charakteristische Merkmal ist die Gliederung des Verfahrens zur Formulierung der Strategien zur Korruptionsprävention auf zwei Ebenen:

- 1) Auf der ersten "nationalen" Ebene, erarbeitet die Abteilung für die öffentliche Funktion aufgrund der von einem interministeriellen Komitee beschlossenen Richtlinien den nationalen Antikorruptionsplan (Piano Nazionale Anticorruzione, in der Folge auch "P.N.A."). Der P.N.A. wird dann von der unabhängigen Kommission für Evaluation, Integrität und Transparenz (Commissione indipendente per la Valutazione, l'Integrità e la Trasparenza, in der Folge auch "C.I.V.I.T.") genehmigt.
- 2) Auf der zweiten "dezentralen" Ebene beschließt jede öffentliche Verwaltung einen Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (Piano triennale di prevenzione della corruzione, in der Folge auch "P.T.P.C.") mit dem, aufgrund der Vorgaben im nationalen Antikorruptionsplan, die Analyse und Bewertung der spezifischen Korruptionsrisiken durchgeführt wird und die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zur Vorbeugung angegeben werden.

2. Essentielle Ebenen der Korruptionsprävention im Sinne des Art. 1, Absätze 15 und 16, des Gesetzes 190/2012.

Das Gesetz 190/2012 legt ausdrücklich fest, dass, im Sinne des Art. 117, zweiter Absatz, Buchst. m) der Verfassung, die Transparenz der Verwaltungstätigkeit eine essentielle Ebene der Leistungen hinsichtlich der sozialen und bürgerlichen Rechte darstellt.

So muss, nach den Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes vertretenden Dekrets vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, die Transparenz über die Veröffentlichung der Informationen zu den Verwaltungsverfahren auf der Homepage der öffentlichen Verwaltung nach den Kriterien der einfachen Zugänglichkeit, der Vollständigkeit und der einfachen Konsultierung unter Einhaltung der Bestimmungen im Bereich des Staats- und Amtsgeheimnisses und des Schutzes der persönlichen Daten gewährleistet werden.

Das Gesetz legt fest, dass die besagten wesentlichen Ebenen besonders bezüglich der folgenden Verfahren gewährleistet werden müssen:

- a) Genehmigungen oder Konzessionen

- b) Auswahl des Vertragsnehmers für die Betrauung mit Arbeiten, Lieferungen und Erbringung von Diensten, auch bezüglich der Art der gewählten Ausschreibungsverfahren im Sinne des Kodex der öffentlichen Verträge für Arbeiten, Lieferungen und Erbringung von Diensten laut Gesetzes vertretendem Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163
- c) Gewährung und Ausschüttung von Subventionen, Beiträgen, Unterstützung und Hilfgeldern sowie Gewährung von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeder Art an Personen und öffentliche und private Körperschaften
- d) Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren für die Einstellung von Personal und Beförderungen laut Art. 24 des Gesetzes vertretenden Dekrets 150 des Jahres 2009.

Unbeschadet der Bestimmungen laut Gesetz 190/2012, ist in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsprävention der Begriff "Korruption" im weitesten Sinn im Verhältnis zum Strafrechtsbestand laut Art. 318 und ff. des Strafgesetzbuches zu verstehen und somit inklusive aller möglichen Situationen, in denen, im Lauf der Verwaltungstätigkeit, das Risiko von Missbrauch der ihr anvertrauten Gewalt seitens einer Person zum Zwecke persönlicher Vorteile besteht.

Genauer gesagt, werden hier die Aktionen festgelegt, die dazu dienen Mechanismen der Vorbeugung und Messung der Korruption innerhalb der Agentur Südtirol Marketing zu fördern.

3. Organisationsstruktur der Agentur Südtirol Marketing

3.1. Ziele und Aufgaben der SMG

Die SMG wurde im Jahre 2000 auf der Grundlage des Landesgesetzes Nr. 8 von 1998 gegründet. Mit Landesgesetz vom 23.12.2010, Art. 29 wurde die Umwandlung der Konsortialgesellschaft „Südtirol Marketing KAG“ in eine Agentur verfügt.

Daraufhin wurden mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 587 aus dem Jahre 2012 die Satzung der Gesellschaft genehmigt und das Verfahren zum Eintritt der Agentur in die rechtlichen Verhältnisse der Konsortialgesellschaft definiert.

Die Tätigkeiten der Agentur sind unter Beachtung der strategischen sowie programmatischen Ausrichtung, die von der Landesregierung vorgegeben wird, abzuwickeln. Die Haupttätigkeit dient einer guten Positionierung Südtirols und dessen typischer Produkte auf dem Markt.

Ziel und Auftrag ist es die Destination, die Marke und das Image Südtirols aufzubauen und zu festigen. Südtirol soll als begehrte Destination im In- und Ausland wahrgenommen werden.

Beworben werden neben den Hauptmärkten Deutschland, Italien, Schweiz und Österreich auch die westeuropäischen Märkte Großbritannien, Belgien und Niederlande sowie die zentraleuropäischen Märkte Polen und Tschechien.

Die Kanäle für die Kommunikation reichen vom Fernsehen über Zeitungen und Zeitschriften über das Internet bis zu Messeauftritten. Neben der Kooperation mit Verlagen ist auch die Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern von besonderem Interesse.

3.2. Gesellschaftsstruktur und interne Organisation der SMG

Die Organe der Agentur sind:

- a) Der Verwaltungsrat
 - b) Der Präsident und der Vizepräsident
 - c) Der Direktor
 - d) Das Rechnungsprüferkollegium
 - e) Der Marketingbeirat (Optionsorgan).
-
- a) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern und wird nach Anhören der maßgeblichen Organisationen der Destination Südtirol, von der Landesregierung, ernannt.
 - b) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Agentur und wird, zusammen mit dem Vizepräsidenten, vom Verwaltungsrat gewählt. Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei Abwesenheit oder Verhinderung desselben.
 - c) Der Direktor der Agentur wird vom Verwaltungsrat ernannt und bleibt für denselben Zeitraum wie der Verwaltungsrat im Amt. Er koordiniert die operative Tätigkeit der Agentur.
 - d) Das Rechnungsprüferkollegium wird von der Landesregierung für die Dauer von einer Legislaturperiode ernannt und kann wiederbestätigt werden. Das Kollegium besteht aus drei Mitgliedern; mindestens zwei davon müssen im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein. Das Kollegium verfällt zum Zeitpunkt der Genehmigung der Bilanz betreffend das letzte Geschäftsjahr ihrer Beauftragung.
 - e) Wenn der Verwaltungsrat es für zweckmäßig hält, wird der Marketingbeirat ernannt, welcher für denselben Zeitraum wie der Verwaltungsrat im Amt bleibt und zum Zeitpunkt der Genehmigung der Abschlussbilanz betreffend das letzte Geschäftsjahre der Beauftragung verfällt. Zurzeit wurde kein Marketingbeirat ernannt.

Die SMG verfügt über geeigneten Kompetenzen, Technologien und Ressourcen um die Leistungen laut Satzung abzuwickeln; die für die Leitung der operativen Tätigkeiten zuständigen Amtsgeschäfte sind wie folgt aufgeteilt. Die SMG besteht aus ca. 59 Mitarbeiter, welche in sechs Tätigkeitsbereiche beschäftigt sind:

- Verwaltung & Human Resources
- Strategisches Marketing
- Digital Development
- Unternehmenskommunikation

- Marktmanagement
- Produktentwicklung

Im Jahr 2013 hatte die SMG ein Budget von ca. 16.000.000,00.- Euro. Man verweist auf das geltende Betriebsorganigramm für die detaillierte Definition der weiteren organisatorischen Niveaus und die Beschreibung der vorhandenen Interaktionen zwischen den verschiedenen Amtsgeschäften in den verschiedenen operativen Aktivitäten. Das Organigramm ist auf der Homepage der Agentur Südtirol Marketing im Abschnitt «Transparente Verwaltung – Allgemeine Bestimmungen» veröffentlicht.

4. Gegenstand und Ziele des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention

Der vorliegende Plan zur Korruptionsprävention wird aufgrund der Bestimmungen erarbeitet, die im Gesetz Nr. 190/2012, im Rundschreiben Nr. 1/2013 der Abteilung für öffentliche Funktion, im Ges. V. D. Nr. 33 des Jahres 2013 “Neuordnung der Regelung betreffend die Pflichten hinsichtlich Öffentlichkeit, Transparenz und Verbreitung der Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen”, im Ges. V. D. Nr. 39 des Jahres 2013 “Bestimmungen im Bereich der Unwandelbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern in öffentlichen Verwaltungen und in privaten Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle gemäß Art. 1, Absätze 49 und 50, des Gesetzes vom 6. November 2012 Nr. 190”, im D.P.R. Nr. 62 des Jahres 2013 “Verordnung mit dem Verhaltenskodex der öffentlichen Angestellten gemäß Art. 54 des Gesetzes vertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165”, in den Richtlinien des interministeriellen Komitees für die Ausarbeitung des nationalen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung der öffentlichen Funktion, in den bei der gemeinsamen Konferenz von Regierung, Regionen und Lokalkörperschaften vom 24. Juli 2013 getroffenen Vereinbarungen und schließlich in dem am 11. September 2013 genehmigten nationalen Antikorruptionsplan enthalten sind.

Um sicher zu stellen, dass der Plan zur Korruptionsprävention zum Zweck geeignet ist, wurden zudem auch die folgenden Prinzipien der internen Organisation berücksichtigt.

- Schaffung eines Systems von Verfahren, das es über die Verfolgbarkeit einer jeden Entscheidung soweit wie möglich zulässt, das mögliche Vorkommen von Korruptionsfällen vorherzusehen und zu bekämpfen
- Festlegung der Modalitäten, nach denen die Entscheidungsprozesse erfolgen, für jeden Tätigkeitsbereich, um Zeiten und Art der Ausführung zu überprüfen/überwachen
- Trennung der Rollen, in diesem Fall zwischen Ausführenden und Entscheidungsträgern.

5. Bestimmung der Unternehmensbereiche mit Korruptionsgefährdung

Die Bestimmung der Bereiche mit Korruptionsrisiko hat den Zweck, Bereiche im Rahmen der Tätigkeit der SMG aufzudecken, die im Vergleich zu anderen mittels Einbau von Präventivmaßnahmen eingehender zu überwachen sind.

Dazu wurde eine Arbeitsgruppe geschaffen, die aus Personal der SMG und externen Freiberuflern besteht, damit bei der Bestimmung der Risikobereiche eine unparteiische und objektive Sicht der Organisationsstruktur gegeben ist.

Die von der Arbeitsgruppe geführten Gespräche mit den Führungskräften für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche haben im Laufe der Monate Dezember 2013 bis Januar 2014 ihr Ende gefunden. Die Gespräche haben es erlaubt die Beschaffenheit, die Aktionen und die Mittel festzustellen, um dem Korruptionsrisiko zuvor zu kommen. So wurden für jeden Zuständigkeitsbereich die Risiken und die allfälligen umzusetzenden Maßnahmen festgelegt.

Dem Plan liegt somit die Anlage bei, in der die Kartierung der erhobenen Risiken innerhalb der SMG und die Maßnahmen enthalten sind, die von der SMG zu ergreifen sind, um diese Risiken zu beschränken.

Der Dreijahresplan ist also in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen, mit Überprüfung der besagten beiliegenden Unterlagen.

Aufgrund der Risikokartierung wird die SMG im Laufe des Jahres 2014 und im Verhältnis zur Gefährdungstufe der festgestellten Risiken eine Reihe von organisatorischen und verfahrenstechnischen Maßnahmen umsetzen, die dazu dienen möglichen Korruptionsfällen vorzubeugen. Außerdem werden die Verantwortlichen für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und die Zeiten für die Realisierung bestimmt.

Die Arbeitsgruppe hat zudem die Aufgabe die Anlage 1 – Risikokartierung – jährlich anzupassen und aufgrund der Tätigkeiten der SMG die Bereiche festzustellen, welche eine genauere und tiefere Kontrolle erfordern. Für diese Aktualisierung wird die Arbeitsgruppe alljährlich Gespräche mit den Führungskräften führen.

Dann wird der Plan sowohl aufgrund der staatlichen Vorgaben als auch der spezifischen Erfordernisse der SMG jährlich aktualisiert und überarbeitet.

6. Beauftragter für Korruptionsprävention

Aufgrund der Angaben des Gesetzes 190/2012 und des Rundschreibens der Präsidentschaft des Ministerrates – Abteilung für Öffentliche Funktion Nr. 1/2013, hat der Verwaltungsrat der Agentur Südtirol Marketing Dr. Marco Pappalardo, Direktor der Agentur Südtirol Marketing, zum Beauftragten für Korruptionsprävention bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hat der Verwaltungsrat Dr. Marco Pappalardo auch zum Beauftragten für Transparenz bestimmt.

Im Sinne des Art. 1, Absatz 8, des Gesetzes Nr. 190/2012 ist die wesentliche Aufgabe des Antikorruptionsbeauftragten die Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention

innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres, wobei jeweils laufend der folgende Dreijahreszeitraum als Referenz heranzuziehen ist.

Für die Ausarbeitung des besagten Plans wird der Beauftragte von den verschiedenen Funktionsbereichen der SMG unterstützt. Der ausgearbeitete Plan wird dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt und vom Beauftragten an die Abteilung Öffentliche Funktion übermittelt sowie auf der Homepage der Agentur Südtirol Marketing im Abschnitt «Transparente Verwaltung – Allgemeine Bestimmungen» veröffentlicht.

In Einhaltung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 hat der Beauftragte auch folgende Aufgaben:

- Überprüfung der wirksamen Umsetzung des Plans und seiner Eignung, sowie Einbringung von Änderungsvorschlägen, falls grobe Verletzungen der Vorschriften festgestellt werden oder Änderungen in der Organisation oder Tätigkeit der Verwaltung eintreten (Art. 1, Absatz 10, Buchst. a)
- Überprüfung, in Absprache mit der zuständigen Führungskraft, der tatsächlichen Beauftragungsrotation in den Büros mit den Tätigkeiten, wo die Korruptionsgefährdung am höchsten ist (Art. 1, Absatz 10, Buchst. b)
- Bestimmung der Angestellten, die Schulungsprogramme ablegen müssen, da sie in den Sektoren arbeiten, die einer besonders hohen Korruptionsgefährdung ausgesetzt sind (Art. 1, Absatz 10, Buchst. c)
- Kontrolle der Funktion und Einhaltung des Plans (Art. 1, Absatz 12, Buchst. b)
- Veröffentlichung eines Jahresberichtes auf der Homepage der SMG innerhalb 15. Dezember eines jeden Jahres mit der Bilanz zur Wirksamkeit der Präventivmaßnahmen gemäß Dreijahresplan zur Korruptionsprävention; der Jahresbericht ist dem Verwaltungsrat zu übermitteln (Art. 1, Absatz 14).

Für die vom Beauftragten übernommenen Verpflichtungen sieht das Gesetz 190/2012 ausdrücklich vor, dass die nicht erfolgte Ausarbeitung der Plans und die nicht erfolgte Einführung der Verfahren für die Auswahl und Schulung des Personals, das in Bereichen mit besonders hoher Korruptionsgefährdung tätig sein soll, Elemente für die Bewertung der Haftung der Führungskräfte darstellen (Art. 1, Absatz 8). Wird, innerhalb der SMG, ein Korruptionsvergehen mit rechtskräftiger Verurteilung begangen, haftet der Antikorruptionsbeauftragte im Sinne des Art. 21 des Ges. V. D. vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung (Führungshaftung) neben dem ärarischen und Imageschaden der öffentlichen Verwaltung auch auf Disziplinarebene, außer er beweist alle folgenden Umstände:

- er hat, bevor die Tat begangen wurde, den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention ausgearbeitet und alle Verfahren für die Auswahl und Schulung der Angestellten im Sinne des Art. 1, Absätze 9 und 10 des Gesetzes 190/2012 eingeführt
- er hat über die Funktion und die Einhaltung des Plans gewacht (Art. 1, Absatz 12).

Dazu kommt, dass im Falle wiederholter Verletzungen der vom Antikorruptionsplan vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen, der Beauftragte präsumtiv als Führungskraft und wegen unterlassener Kontrolle unter dem Profil der Disziplinarordnung haftet (Art. 1, Absatz 14).

Im Sinne des Art. 1, Absatz 13 des Gesetzes 190/2013 kann die Disziplinarstrafe gegen den Beauftragten nicht geringer als die Enthebung vom Dienst ohne Bezüge für mindestens einen Monat und höchstens sechs Monate sein.

7. Zielgruppen des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention und Rechenschaftspflicht

Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für auftretende Korruptionsfälle (Art.1, Absatz 12) dem Antikorruptionsbeauftragten auferlegt, haben alle Angestellten der SMG jeweils für ihre persönliche Verantwortung im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeübten Aufgaben. Außerdem ist die Tätigkeit des Beauftragten eng mit der Tätigkeit aller in der Organisation der Agentur Südtirol Marketing vorhandenen Personen und Organen verbunden und koordiniert, um die Vorbeugung umsetzen zu können.

Die Organe und Personen, die an der Korruptionsprävention innerhalb der Agentur Südtirol Marketing mitwirken und die jeweiligen Aufgaben / Informationspflichten im Sinne des Gesetzes 190/2012 sind folgende:

a) Verwaltungsrat:

- Ernennung des Beauftragten (Art. 1, Absatz 7)
- Genehmigung des Dreijahresplans und seiner Aktualisierungen (Art. 1, Absätze 8 und 60)
- Genehmigung aller Dokumente allgemeinen Charakters, die direkt oder indirekt der Korruptionsprävention dienen (z. B. allgemeine Kriterien für die Erteilung und Genehmigung zur Ausführung der Aufträge seitens der Angestellten im Sinne des Art. 53 des Ges. v. D. Nr. 165/2001, Interne Ordnungen, usw.)

b) Antikorruptionsbeauftragter:

- Erfüllt die Aufgaben laut Rundschreiben der A.Ö.F. Nr. 1 des Jahres 2013 und hat die Überwachung zur Einhaltung der Bestimmungen im Bereich Unumwandelbarkeit und Unvereinbarkeit inne (Art. 1, Ges. 190/2012, Art. 15 Ges. v. D. Nr. 39/2013)
- Ausarbeitung des Jahresberichtes über die durchgeführte Tätigkeit und Gewährleistung der Veröffentlichung im Sinne des Art. 1, Absatz 14 Ges. 190/2012
- Fällt mit dem Beauftragten für Transparenz zusammen und erfüllt die entsprechenden Funktionen (Art. 43 Ges. v. D. 33/2013).

c) Interne Evaluationsstelle und andere interne Kontrollorgane:

- beteiligen sich an den Verfahren zur Risikominimierung
- erledigen eigene Aufgaben in Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfung im Bereich der Verwaltungstransparenz (Art. 43 und 44 Ges. v. D. Nr. 33/2013)
- geben bindendes Gutachten zu dem von der Agentur eingeführten Verhaltenskodex ab (Art. 54, Absatz 5, Ges. v. D. 165/2001).

d) Personalbüro:

- führt die in die eigene Zuständigkeit fallenden Disziplinarverfahren durch (Art. 55 Ges. V. D. Nr. 165/2001)
- sorgt für die Pflichtmitteilungen an die Gerichtsbehörden (Art. 20 D.P.R. Nr. 3 des Jahres 1957, Art. 1, Absatz 3, Gesetz Nr. 20 des Jahres 1994, Art. 331 StPO)
- schlägt die Anpassung des Verhaltenskodex vor.

e) alle Führungskräfte – Abteilungsleiter für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich:

- beteiligen sich an den Verfahren zur Risikominimierung

- beachten die im Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen
- informieren den Antikorruptionsbeauftragten, damit dieser Elemente und Feedback über die gesamte Organisation und Tätigkeit der SMG hat
- kontrollieren die durchgeführten Tätigkeiten innerhalb der Abteilungen, sowohl hinsichtlich der Einhaltung der Fristen für den Abschluss der Verfahren, als auch der Rotationspflicht des Personals
- gewährleisten die Einhaltung des Verhaltenskodex und überprüfen mögliche Verletzungen.

Jeder Abteilungsleiter muss dem Beauftragten für Korruptionsprävention innerhalb 30. November eines jeden Jahres ein Informationsschreiben mit den oben angeführten Daten übermitteln.

Auf einfache Anfrage des Antikorruptionsbeauftragten müssen die Abteilungsleiter außerdem schriftlich und/oder mündlich Informationen zu jedem Vorgang der in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten erteilen und, besonders, zu den Tätigkeiten, die unter jene mit hoher Korruptionsgefährdung fallen (siehe Anlage 1 – Risikokartierung).

f) alle Angestellten der Agentur Südtirol Marketing:

- beteiligen sich an den Verfahren zur Risikominimierung
- beachten die im Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen
- melden ihrem Vorgesetzten oder dem Antikorruptionsbeauftragten rechtswidrige Situationen.

Auf einfache Anfrage des Antikorruptionsbeauftragten muss jeder Angestellte schriftlich alle Begründungen hinsichtlich der faktischen und rechtlichen Umstände einbringen, welche die Umsetzung eines bestimmten Abschlussverfahrens bedingt haben.

g) Alle Mitarbeiter der SMG:

- beachten die im Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthaltenen Maßnahmen
- melden rechtswidrige Situationen.

Da dieser Dreijahresplan zur Korruptionsprävention an das gesamte Personal gerichtet ist, verpflichtet sich die SMG, in der Person des Antikorruptionsbeauftragten, alle geeigneten Maßnahmen anzuwenden, damit die Kenntnis und die Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften gewährleistet ist.

Aufgrund der Tätigkeit, die im Laufe des Jahres erfolgt, werden Überlegungen angestellt, ob es angebracht ist ein Verfahren für die Ausübung der Kontrolltätigkeit einzubauen.

Der Beauftragte kann das Überprüfungs- und Kontrollverfahren infolge von nicht anonymen Meldungen allfällig Betroffener einleiten, sofern diese Meldungen ausreichend begründet sind und tatsächlich anormale Situationen aufzeigen, welche die Möglichkeit eines wahrscheinlichen Korruptionsrisikos/-falles darstellt.

8. Verbreitung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention

Die Genehmigung dieses Dreijahresplans zur Korruptionsprävention wird allen zum Zeitpunkt der Genehmigung im Unternehmen vorhandenen Angestellten und Mitarbeitern bekannt gegeben. Der Plan wird auch den neu eingestellten Personen bekannt gemacht, nach den von

der SMG festgelegten Modalitäten (mittels E-Mail oder mittels Veröffentlichung auf der Homepage oder im Intranet-Netz der SMG).

Die Aktualisierungen und Anpassungen, die einmal jährlich innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres erfolgen, werden allen Angestellten bekannt gegeben. Wenn erforderlich, verpflichtet sich die SMG Informationsveranstaltungen zur Darstellung der wichtigsten Aktualisierungen und Anpassungen abzuhalten.

Der Plan ist im vollen Wortlaut auf der Homepage auf der Seite «Transparente Verwaltung» abrufbar und am Sitz der SMG im Büro Verwaltung und Rechtsangelegenheiten verfügbar.

9. Personalschulung

Der Antikorruptionsbeauftragte legt die jährlichen Schulungs- und Informationsprogramme für die Betriebsangehörigen im Verhältnis zu ihrem Rang, den zugewiesenen Befugnissen und Vollmachten sowie des Grades des Korruptionsrisikos im Bereich, in dem sie tätig sind, fest.

Weiteres werden Schulungen mit der «Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione» vorgesehen. Im Sinne des Art. 1, Absatz 11, des Gesetzes 190/2012 veranstaltet die «Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione» auch spezifische und sektorielle Kurse zur Schulung der öffentlichen Angestellten zu Themen der Ethik und Legalität. Außerdem sorgt die «Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione» in regelmäßigen Abständen und in Absprache mit den Verwaltungen für die Schulung der öffentlichen Angestellten, die in Bereichen tätig sind, in denen, aufgrund der von den einzelnen Verwaltungen eingeführten Plänen, das Risiko für Korruptionsfälle besonders hoch ist.

10. Spezifische Vorbeugung gegen Risiko von Korruptionsfällen

Für die Vorbeugung gegen Korruption sieht das Gesetz 190/2012 die Durchführung von spezifischem Monitoring und die Mitteilung der entsprechenden Daten an die zuständigen Behörden vor.

Bezüglich der Verfahren für die Auswahl der Vertragsnehmer für die Beauftragung mit Arbeiten, Lieferungen und Diensten, verpflichtet sich die SMG, auf der eigenen Homepage auf der Seite «Transparente Verwaltung» innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres die Informationen laut Art. 1, Absatz 32 zu veröffentlichen. Parallel dazu werden diese Informationen, nach den vorgegebenen Modalitäten, auch der Kontrollbehörde für öffentliche Verträge für Vergabe von Arbeiten, Diensten und Lieferungen mitgeteilt.

Bezüglich der leitenden Stellen, die nach Ermessen vom politischen Organ ohne Auswahlverfahren an Personen zugewiesen werden, verpflichtet sich die SMG, innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres alle nützlichen Daten, d. h. auch die Titel und Curricula der besagten Personen der Abteilung für Öffentliche Funktionen zu übermitteln, und zwar über die interne Evaluationsstelle.

Gleichzeitig verpflichtet sich die SMG, diese Informationen auf der eigenen Homepage auf der Seite «Transparente Verwaltung» zu veröffentlichen.

Bezüglich der Erteilung von Aufträgen und Beratungen laut Art. 1, Absatz 46, des Gesetzes 190/2012 und Art. 53 des Ges. V. D. 165/2001, verpflichtet sich die SMG, innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres der Abteilung für Öffentliche Funktionen alle Informationen betreffend die

besagten Aufträge und Beratungen (sei es Aufträge, die in den Aufgaben und Pflichten des Amtes inbegriffen sind als auch solche die dies nicht sind) mit den entsprechenden Vergütungen (wo vorgesehen) zukommen zu lassen, die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen erteilt wurden.

Die SMG verpflichtet sich, innerhalb von 15 Tagen, der Abteilung für Öffentliche Funktionen die den Angestellten erteilten oder genehmigten Aufträge digital mitzuteilen, mit Angabe des Gegenstandes des Auftrags und der Bruttovergütung, wenn diese vorgesehen ist. Die Mitteilung ist von einem Bericht begleitet, in dem die Bestimmungen angeführt sind, aufgrund welcher die Aufträge erteilt oder genehmigt wurden, die Gründe für Erteilung oder Genehmigung des Auftrags, die Kriterien für die Auswahl der Angestellten, denen die Aufträge erteilt oder genehmigt wurden und die Entsprechung derselben an die Prinzipien des einwandfreien Verlaufs der Verwaltung sowie die Maßnahmen, die man zur Beschränkung der Kosten zu ergreifen gedenkt. Wenn im vorherigen Jahr für die eigenen Angestellten keine Aufträge erteilt oder genehmigt wurden, auch wenn diese abkommandiert oder nicht in der Stammrolle sind, erklärt die SMG innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres und in der gleichen Art und Weise wie oben ausgeführt, dass keine Aufträge erteilt oder genehmigt wurden (Art. 53, Absatz 12, Ges. v. D. 165/2001).

Die SMG muss auch halbjährlich das Verzeichnis der externen Mitarbeiter und Personen mitteilen, denen Aufträge zur Beratung erteilt wurden, mit Angabe der Begründung des Auftrags und der entrichteten Vergütungen.

Gleichzeitig verpflichtet sich die SMG, diese Informationen auf der eigenen Homepage auf der Seite «Transparente Verwaltung» zu veröffentlichen.

11. Transparenz

In Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 35 des Gesetzes 190/2012, hat das Ges. V. D. 33/2013 auch die Neuordnung der Regelung betreffend die Verpflichtung auf Öffentlichkeit, Transparenz und Erteilung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen vorgenommen. Dabei wird in erster Linie klar gestellt, dass die Transparenz als absolute Zugänglichkeit zu den Informationen hinsichtlich der Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen anzusehen ist, um Kontrollen über die Verfolgung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz der öffentlichen Mittel auf breiter Basis zu fördern zu verstehen ist.

Unter Einhaltung der Bestimmungen im Bereich des Staats- und Amtsgeheimnisses, des Statistikgeheimnisses und des Schutzes der persönlichen Daten, trägt die Transparenz zur Umsetzung des demokratischen Prinzips und der Verfassungsprinzipien der Gleichheit, Unparteilichkeit, der guten Verwaltung, der Verantwortung, Wirksamkeit und Effizienz beim Einsatz der öffentlichen Mittel, Integrität und Loyalität beim Dienst an der Nation bei. Die Transparenz ist die Bedingung für die Gewährleistung der individuellen und kollektiven Freiheit, sowie der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte, die Transparenz ergänzt das Recht auf gute Verwaltung und trägt zur Schaffung einer offenen Verwaltung zum Dienst des Bürgers bei.

Die Bestimmungen dieses Dekrets, sowie die im Sinne des Art. 48 eingeführten Durchführungsbestimmungen, ergänzen die Festlegung der wesentlichen Ebene der von den Verwaltungen erbrachten Leistungen für Transparenz, Vorbeugung, Bekämpfung der Korruption und schlechten Verwaltung gemäß Artikel 117, Absatz 2, Buchstabe m) der Verfassung und stellen auch die Ausübung der Funktion der informativen, statistischen und

informatischen Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung laut Artikel 117, Absatz 2, Buchstabe r) der Verfassung dar“.

Die Agentur Südtirol Marketing hat für die Erfüllung der Obliegenheiten laut obigem Gesetz Sorge getragen, indem auf der eigenen Homepage im Abschnitt «Transparente Verwaltung» die von Gesetz 190/2012 und detaillierter durch das Ges. v. D. 33/2013, vorgesehenen Informationen veröffentlicht wurden.

12. Auftragsrotation

Eine weitere Maßnahme der Korruptionsprävention ist, im Sinne des Art. 1, Absatz 5, Buchstabe b) und Absatz 10, Buchstabe b) des Gesetzes 190/2012, die Rotation der Aufträge in den Ämtern mit den Tätigkeiten, in deren Bereich das Risiko des Auftretens von Korruptionsfällen am höchsten ist. Der Antikorruptionsbeauftragte überprüft, im Einvernehmen mit der zuständigen Führungskraft, ob tatsächlich die Bedingungen bestehen, um die Personalrotation vorzunehmen, und die Art der Durchführung der Rotation.

Aufgrund der Struktur der SMG ist es nämlich schwierig, das Rotationsprinzip zur Vorbeugung gegen Korruptionsfälle mit den Erfordernissen der Effizienz der einzelnen Tätigkeitsbereiche in Einklang zu bringen.

Angesichts der eher geringen Anzahl von Angestellten, der Spezifität der jedem Einzelnen anvertrauten Aufgaben und der Komplexität der Tätigkeit, was eine hohe Spezialisierung bewirkt und einen Austausch schwierig macht, wird die SMG im Laufe des Jahres 2014 die einzelnen Bereiche, Funktionen und Kompetenzen analysieren und, wo möglich, allfällige besondere Rotationsverfahren der Aufträge festlegen. Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften im Bereich «Auftragsrotation» ist zu unterstreichen, dass innerhalb der SMG das Prinzip der Personalrotation im Rahmen der Möglichkeiten und im Verhältnis der Aufträge eines jeden Einzelnen bereits gilt, da die Rotation der Schaffung einer größeren Dynamik, eines stärkeren Bewusstseins und einer größeren Erfahrung in der SMG selbst dient.

13. Schlussbestimmungen

Dieser Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (mit der Anlage, welche die Risikokartierung in der SMG zum Gegenstand hat) wurde entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 190/2012 und den im nationalen Antikorruptionsplan enthaltenen Vorgaben ausgearbeitet.

Die Agentur Südtirol Marketing, in der Person des Antikorruptionsbeauftragten, wird im Laufe des Jahres 2014 die Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Maßnahmen zur Minderung des Korruptionsrisikos überprüfen. Außerdem wird der Plan, innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres, aktualisiert, indem Unternehmenserfordernisse und gesetzliche Verpflichtungen angepasst werden.

